

Politische Äußerungen der Kirche und ihrer Amtsträger

als Problem der evangelischen Theologie

Von Walter Schmithals

Das von unserem Thema aufgeworfene Problem gehört der neueren Zeit an. Die frühe Christenheit, verfolgt und bedrängt, könnte unmittelbare öffentliche Verantwortung nicht wahrnehmen. Sie hielt ihre Glieder zur Loyalität gegenüber dem Kaiser an (Röm 13,1-7; 1 Petr 2,13-17) und ermutigte sie, sofern Gott mehr als den Menschen zu gehorchen war, zum respektvollen Ungehorsam und zum entsprechenden Leiden (Apg 5,29; 1Petr 2,11 f. 19). *Kein direkter pol. Einfluss
so sehr wie nach d. d.*

Im Corpus Christianum, der bis in die Neuzeit hineinreichenden christlichen Gesellschaft des Abendlandes, fielen öffentliche und christliche Verantwortung im Prinzip zusammen, und das enge Verhältnis von Thron und Altar in den evangelischen Landeskirchen verhinderte noch bis in die Zeit des ersten Weltkriegs, daß die Frage politischer Äußerungen kirchlicher Amtsträger zu einem allgemeinen bzw. zu einem strittigen Problem wurde.

Diese Situation änderte sich definitiv erst mit der prinzipiellen Trennung von Staat und Kirche nach Ende des ersten Weltkrieges. Ein seit langem virulentes Problem wurde nun aktuell, und die Kirchenordnungen müssen Stellung beziehen. Das 'Pfarrerdienstgesetz' der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung von 1960 sagt: "Der Pfarrer hat bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind." (§ 34)

Bündel
Sym.

Dieser Passus gesteht dem Amtsträger seine persönliche politische Meinung zu. Er gibt ihm aber zu bedenken, daß die Gemeindeglieder zwischen Amt und Person bzw. zwischen Reden und Handeln von Amts wegen einerseits und persönlicher Meinungsäußerung und Tätigkeit andererseits nur schlecht unterscheiden können. Darum soll er sich auch mit letzterem insoweit zurückhalten, als das ihm aufgetragene Amt der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente Schaden nehmen könnte.

Eine solche Bestimmung, die sich analog auch z. B. im Beamtenrecht findet, leuchtet ein. Wer freiwillig ein Amt übernimmt, hat seine Person so weit zurückzunehmen, wie es die angemessene Führung seines Amtes erfordert.

Politische Predigt des Evangeliums?

Wenn dennoch die Klagen über Vermischung von amtlicher Tätigkeit und persönlicher Meinungsäußerung kirchlicher Amtsträger nicht verstummen, so liegt dies weder in der Uneinsichtigkeit des in der zitierten Bestimmung ausgesprochenen Prinzips noch in dem Unwillen, ihm zu entsprechen, sondern in der umstrittenen Bestimmung dessen, was des kirchlichen Amtes sei bzw. wie weit die Amtspflichten des Pfarrers oder sonstiger kirchlicher Mitarbeiter eine Stellungnahme zu politischen Fragen einschließen. Mit anderen Worten: Wie weit reicht die politische Dimension des verkündigten Evangeliums und der verwalteten Sakramente?

Auch diese Frage war in der Blütezeit des christlichen Abendlandes in der Regel nicht umstritten, weil öffentliche Ordnung und christliches Gebot nicht auseinanderfielen, und sie wurde auch in der sich säkularisierenden Gesellschaft zunächst zurückgedrängt, weil die in der Regel christlichen

Obrigkeiten das traditionelle Fundament des gesellschaftlichen Lebens bewahrten. Als in Deutschland 1918 prinzipiell und 1933 unübersehbar die Einheit von staatlichem Handeln und christlicher Norm zerbrach, wurde die Frage nach der theologischen Legitimität kirchlicher Äußerungen zu politischen Fragen aktuell, und die heftigsten Auseinandersetzungen innerhalb der evangelischen Kirche und Theologie nach 1945 waren nicht dogmatischer Art, sondern hingen und hängen mit der politischen Ethik und ihrer theologischen Begründung zusammen.

Heute repräsentieren 'Pfarrer im Talar', die öffentlich für eine bestimmte politische Position demonstrieren, die Richtung einer 'politischen Theologie', deren Verfechter insoweit eine Zurückhaltung bei politischen Äußerungen ausschließen, als ihnen das Evangelium selbst als konkret politisch gilt.

Königsherrschaft Christi

Die vorherrschende Begründung dafür liefert eine bestimmte, auf Karl Barth zurückgehende Anschauung von der 'Königsherrschaft Christi', die sich auch auf den Staat erstreckte.

Eine Schwierigkeit dieser Anschauung besteht darin, die Eindeutigkeit und Gewißheit der Herrschaft Christi (Rechtfertigung des Gottlosen; Zuspruch der Vergebung) mit der Vieldeutigkeit und Ungewißheit politischen Handelns zu vermitteln. Karl Barth half sich in seinen Schriften 'Rechtfertigung und Recht' (1938) und 'Christengemeinde und Bürgergemeinde' (1946), in denen er versuchte, das politische Handeln christologisch zu begründen, mit dem Begriff der 'Analogie': Die Herrschaft Christi sei gleichnisfähig für die irdischen Ordnungen. So ziele z. B. die Menschwerdung Gottes

in Jesus Christus auf eine humane Politik, den unterschiedlichen Gaben der Gemeinde als 'Leib Christi' entspreche die öffentliche Gewaltenteilung, die Offenbarung Gottes in Jesus Christus verlange analog eine Verurteilung der Geheimdiplomatie usw.

Daß sich eine Herrschaft Christi über die Welt mit solchen - auch in sich fragwürdigen - Analogien nicht begnügen kann, liegt am Tage. Die Analogienlehre Barths wurde deshalb von seinen Schülern bald überhöht durch die Ansicht, das politische Handeln habe sich an der Vorstellung vom kommenden Reich Gottes bzw. dem Reich Christi zu orientieren. Die zukünftige Vollendung der Herrschaft Jesu Christi im Reich Gottes sei die konkrete Perspektive alles politischen Handelns der Christen. Die Predigt des kommenden Reiches Gottes wird damit zu einer wesentlich politischen Predigt, in deren Rahmen bestimmte politische Entscheidungen als Bekenntnishandlungen erfahren, andere als Irrlehre ausgegeben werden. So gilt vielen Vertretern dieser theologischen Richtung z. B. die atomare Bewaffnung als 'Verleugnung aller drei Artikel des christlichen Glaubensbekenntnisses'. Unter dieser theologischen Voraussetzung wird die politische Zurückhaltung eines kirchlichen Amtsträgers zur Amtspflichtverletzung; ist er doch verpflichtet, das ganze Evangelium zu verkündigen.

Nun hat dieses nd Verständnis der 'Königsherrschaft Christi' keinen biblischen Grund. Das Volk des Herrn Christus ist nicht das Staatsvolk, sondern die Gemeinde der Glaubenden (Kol 1,18); Christi Reich ist nicht von dieser Welt (Joh 18,36); Christus regiert durch sein Wort und seinen Geist, nicht mit politischen Mitteln (Mt 28,18 f.). Irdisch ist seine Herrschaft verborgen. Die Welt vergeht (1 Kor 7,31), läßt sich aber nicht auf das Gottesreich hin entwickeln;

bösen (Sünde Tod
T-1-1)

Christi

darum steht die Herrschaft Gottes gegen diese Welt, nicht über ihr. Die Entmachtung der Weltmächte erfährt nur der Glaubende (Kol 2,15); sie bedeutet nicht deren Indienstnahme für die Errichtung des Reiches Gottes. Das 'übergeschichtliche' Reich Gottes kann darum nicht die konkreten Handlungsrichtlinien für das geschichtliche Handeln in den Reichen dieser Welt hergeben.

Die altkirchliche Dogmenbildung lehnte dementsprechend jeden Monarchianismus ab, als 325 in Nicäa die Trinitätslehre formuliert wurde. Die Unterscheidung von Vater und Sohn bedeutet die Unterscheidung der Herrschaft Gottes über die Welt und die Herrschaft Christi zur Rechten Gottes über die Gemeinde, von Bewahrung der Schöpfung und ihrer Erlösung, von Eindämmung des Bösen und Befreiung vom Bösen, von Aufhaltung des Gerichts und Aufhebung des Gerichts. Diese Unterscheidung stellte den Kaiser unmittelbar unter das Regiment Gottes und entlastete zugleich die Kirche von dem Unfug einer politischen Christologie. Sie beugte damit nach Ende der Christenverfolgungen einer Fortsetzung des Konflikts zwischen Kaiser und Kirche unter anderem Vorzeichen vor.

geht dem Kaiser...

Die im Talar demonstrierte Ignoranz gegenüber der Unterscheidung von Herrschaft Gottes und Herrschaft Christi beruht auf mangelnder Einsicht in die Macht des Unglaubens bzw. die fortdauernde Macht des Bösen. Sie konfrontiert den Politiker, der mit dieser Macht zu tun hat und sie in Schranken halten soll, mit der Forderung des absolut Guten und hindert ihn so daran, seiner politischen Verantwortung gerecht zu werden und das möglichst Gute, das jeweils Beste, zu suchen und zu tun. Sie bevormundet und entmündigt den Christen bei der konkreten Wahrnehmung seiner politischen Verantwortung unter den wechselnden Bedingungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Sie zieht zugleich das Evangelium in den Streit um politische Meinungen hinein, und indem sie solche Meinungen mit der Autorität des Predigtamtes überhöht, stuft sie faktisch das Evangelium, das unbedingt gilt, auf die Stufe unverbindlicher Meinung herab.

Die Unterscheidung der beiden Regimente Gottes

Diese Entwicklung war bei dem theologischen Neuanfang nach 1918 nicht vorauszusehen. Mit der 'dialektischen Theologie' setzte sich in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts zunächst vielmehr ein neutestamentlichem und reformatorischem Denken entsprechendes dialektisches Verständnis des Verhältnisses von Evangelium und politischer Ethik durch. Die Verbindung beider Bereiche wurde nicht durch den Gedanken der Analogie oder ihrer tendenziellen Einheit, sondern gerade aus ihrer Unterscheidung gewonnen; die dezidierte Andersartigkeit des kommenden Reiches Gottes bzw. der Königsherrschaft Jesu Christi von den Reichen dieser Welt bildete die Grundlage für die politische Verantwortung der Christen.

Die Unterscheidung der 'beiden Reiche' hat ihren biblischen Grund z. B. in dem bekannten Wort Jesu Mk 12,17: 'Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.' In neutestamentlicher Zeit sollte diese Unterscheidung das Recht des Kaisers auf den politischen Bereich beschränken und der Vergöttlichung des Herrschers wehren, damit zugleich dem Christen politische Loyalität ermöglichen und auferlegen. Sie stellte später den christlichen Kaiser bei seiner Machtausübung unmittelbar unter die Herrschaft Gottes und belastete die Königsherrschaft Jesu Christi nicht mit dem Gesetz der vergehenden Welt, mit der machtvollen Durchsetzung von Recht und Ordnung. Augustin löste mit ihrer Hilfe das aktuelle Problem, wieso der Sieg des Christentums (civitas

Dei) und der Untergang des römischen Reiches (civitas terrena) zeitlich im wesentlichen zusammenfielen. Die Reformatoren beriefen sich einmütig und mit Nachdruck auf die Unterscheidung der beiden Reiche bzw. der beiden Regimente Gottes, als die Schwärmer versuchten, das Reich Gottes irdisch zu verwirklichen. Im Luthertum des 19. Jahrhunderts diente diese Unterscheidung dazu, die von Gott kommende Würde des irdischen Regiments als ein stabilisierendes Element im Umbruch der Zeiten gegen Anarchie und revolutionären Umsturz zu verteidigen. In der Gegenwart ermöglicht sie eine theologisch verantwortliche Lösung der im weitesten Sinne ethischen Problematik in einer pluralistischen, säkularisierten Gesellschaft.

Die Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen formulierte am 31. Mai 1934 in ihrer 5. These: "Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an."

Mit seiner 'linken Hand' regiert Gott die Welt mit Hilfe von Recht und Macht der staatlichen Organe. Mit seiner 'rechten Hand', durch Christus, regiert er seine Gemeinde.

Seine Gemeinde regiert er durch Wort und Sakrament und gibt ihr seinen Heiligen Geist. Die Welt regiert er durch die staatlichen Gesetze. Im Regiment zur Rechten herrschen Gnade und Vergebung, im Regiment zur Linken Recht und Strafe.

In der Politik gilt das Für und Wider, das Vielleicht, das So und Anders, das möglichst Gute, das kleinere Übel, das

vernünftig zu Beurteilende und darum das Ungesicherte. Insofern folgt das Reich der Welt einer eigenen Gesetzlichkeit.

Im Reich Christi gilt das ganz Gute, das Gewisse, das vorbehaltlich gültige 'Fürchte dich nicht', eben das 'Gesetz Christi' (Gal 6,2).

Beide Bereiche zu vermischen bedeutet, dem Reich Christi seine Kraft zu nehmen und das Reich der Welt zu überfordern, so daß auch das in ihm Mögliche verfehlt wird.

Bürger in zwei Reichen

Der Christ ist Bürger in beiden Reichen; er untersteht beiden Regimenten Gottes. In seiner Person sind beide Reiche unlösbar verbunden, und zwar so, wie Glaube und Liebe verbunden sind. Denn die Liebe, die alle Gebote umfaßt, bevollmächtigt und begrenzt (Röm 13,8-10), ist die der Welt zugewandte Seite des Glaubens (Gal 5,6) und die einzig absolute ethische Norm.

In diesem Sinne heißt es in Artikel 16 der Confessio Augustana: 'Solange diese Welt noch besteht, stößt das Evangelium die staatliche und gesellschaftliche Ordnung nicht um, sondern fordert ernstlich, sie zu erhalten, weil Gott es so will, und innerhalb dieser Ordnungen die Liebe zu üben, jeder in dem Bereich, in den er berufen ist' (moderne Fassung).

Schon Luther hat gesagt, der Kaiser brauche zwar kein Christ zu sein, weil Gottes linke Hand nicht durch den Glauben regiert und auch ein Heide guten Willen und politische Vernunft, dem Wohl der Menschen zu dienen, haben könne. Aber

er fügte hinzu, es sei gut, wenn der Kaiser ein Christ wäre, damit seine Entscheidungen von nichts anderem als von der Liebe gelenkt würden.

Um der ihm im Glauben gebotenen und ermöglichten Liebe willen kann sich der Christ in seinem Einsatz für den guten Gang der irdischen Dinge von niemand übertreffen lassen. Aber die Freiheit zur Liebe verleiht nicht auch besondere politische Einsicht, und wem die Gemeinde ein Predigtamt überträgt, dem gibt Gott nicht deshalb auch schon politischen Verstand. Und das Evangelium selbst enthält keine konkreten politischen Handlungsanweisungen etwa über den besten Weg zum Frieden, über das geeignete Maß an Wachstum der Wirtschaft oder an Umweltschutz, über die angemessene Wohnungspolitik, über den Schutz der inneren Sicherheit usw. Ethische Entscheidungen lassen sich evangelischem Verständnis zufolge nicht aus der absoluten Norm der Liebe oder aus theologischen Obersätzen zeitlos deduzieren - die katholische Naturrechtslehre urteilt anders.

Die politische Konkretion der Liebe kann nur im 'Reich zur Linken' und mit vernunftgeleitetem Ermessen gewonnen und bewährt werden, so daß die Theologie als solche nie unterwegs sein kann "zu jenem in sich sicheren und gerechtfertigten Handeln des Christen in der Gesellschaft, von dem das religiöse Publikum zur Rechten und zur Linken zu hören begehrt" (Karl Barth).

Die Unterscheidung der beiden Regimente Gottes gibt der Kirche also das Evangelium in die Hand, nicht aber eine besondere politische Einsicht und eine dem entsprechende direkte politische Verantwortung. Das Politische hat sein eigenes Recht und seine eigene Würde, an welcher der Christ als Bürger in beiden Reichen Anteil hat, nicht aber die

Kirche bzw. das kirchliche Amt und der Amtsträger als solcher, der das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten hat.

Die Unterscheidung von geistlichem Amt der Kirche und politischem Amt der Christen

Darum haben wir im Begriff der Kirche, "besonders wo seine Beziehung zur Obrigkeit bzw. zum Staat geklärt werden soll, zu unterscheiden zwischen dem geistlichen Amt und der Gemeinde bzw. den Christen" (Bonhoeffer, Ethik 260). Nur der Christ hat an seinem Ort die jeweils nötige und mögliche politische Einsicht, welche die Voraussetzung für alles liebevolle bzw. humane Handeln ist, sofern dies Handeln verantwortlich geschieht.

Er wird gerade als Christ das Wagnis der selten eindeutigen politischen Entscheidung mutig eingehen, weil er sich auch im Scheitern in der Gnade Gottes geborgen weiß. Seine politische Entscheidung ist aber nie eine 'christliche', sondern eine 'weltliche', die er politisch zu begründen hat und für die er deshalb Einsicht auch bei den Nichtchristen erwartet, wie er denn auch stets bereit sein muß, sich der überlegenen politischen Einsicht von Nichtchristen anzuschließen. Denn wenn der Christ in seinen politischen bzw. ethischen Entscheidungen auch unbedingt an die Norm der Liebe gebunden ist, so weiß doch nicht nur er um das, was die Liebe fordert, und der beste Weg, dieser Forderung konkret zu entsprechen, kann jeweils nur im sachbezogenen Dialog ermittelt werden.

Die Kirche, die das Evangelium lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet, 'macht', indem sie dieses tut, Christen, die als solche um das Liebesgebot und somit um ihre politische Verantwortung wissen und in der Freiheit zur Liebe stehen.

Wenn die Kirche in dieser Weise ihre Aufgabe wahrnimmt, weist sie zugleich dem Staat eine Aufgabe zu, nämlich die Aufgabe, Staat sein zu sollen, relative Entscheidungen treffen zu dürfen, dem begrenzten Wohl und nicht der absoluten Wahrheit dienen zu müssen und dabei auch der Kirche ihren eigenen Auftrag einzuräumen. "Ihr Ziel ist nicht, daß die Obrigkeit christliche Politik, christliche Gesetze etc. macht, sondern daß sie rechte Obrigkeit im Sinne ihres besonderen Auftrages sei" (Bonhoeffer 369). 'Politische Predigt' weist also als Predigt der Liebe die Christen auf ihre politische Verantwortung hin und stellt ihnen wie dem Staat selbst dessen besondere Würde vor Augen. Sie wird auch ggf. den Staat bzw. die Regierenden an ihre Aufgabe erinnern (Wächteramt der Kirche) und 'Sünde' öffentlich beim Namen nennen. Sie wird ihn in seine Schranken weisen, wenn der Staat seine Grenzen überschreitet und beansprucht. "Über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen" zu sollen (Barmen V). Die Kirche setzt sich also dafür ein, "daß die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben anerkannt wird; sie hat Einspruch zu erheben, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, diese Gebote zu übertreten. Sie soll dafür eintreten, daß Staat und Gesellschaft der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben und die ihnen durch die Herrschaft Christi gesetzten Grenzen innehalten. Sie soll Staat und Gesellschaft ermutigen, in diesen Grenzen für Recht und Frieden zu sorgen" (Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Art. 105).

Sie wird dem Staat und auch den Christen jedoch nie diese besondere Aufgabe abnehmen oder sie in der Wahrnehmung dieser Aufgabe bevormunden, sondern ihnen diese Aufgabe zuzutrauen, als selbständige Aufgabe zutrauen und sie zur Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung ermuntern.

Konkrete politische Äußerungen von kirchlichen Amtsträgern und kirchlichen Gremien wie Kirchenleitungen oder Synoden können demzufolge keine 'amtlichen' Äußerungen im Rahmen des ihnen übertragenen 'geistlichen' Amtes sein, sondern sind persönliche Meinungen, und aus solcher Einsicht folgt notwendigerweise die eingangs zitierte Ordnung, derzufolge kirchliche Amtsträger bei persönlichen Meinungsäußerungen - und entsprechend kirchliche Gremien bei kollektiven (Mehrheits-)Äußerungen zu politischen Fragen - bedenken sollen, daß ihr Amt, das sie mit einem anderen Auftrag an alle Menschen weist, keinen Schaden nimmt. Erst recht schließt diese Einsicht aus, daß die jeweiligen Amtsträger und amtlichen Gremien ihre politischen Meinungsäußerungen 'von Amts wegen' ('im Talar') vortragen und auf diese Weise mit der absoluten Autorität des Wortes Gottes versehen.

Der Notfall

Ein besonderes Problem stellt sich für den Fall, daß der Staat sich selbst preisgibt und seine Aufgabe hemmungslos verleugnet, indem er entweder in Anarchie versinkt oder als totalitärer Staat die Bürger total beansprucht, so daß auch der Christ seiner politischen Verantwortung nicht mehr nachkommen kann.

Im letzteren Fall wird in der Regel das Amt der Kirche öffentlich nicht mehr zu Wort kommen können. Vielmehr wird die Kirche, wo sie ihr Amt öffentlich durch ihre Amtsträger wahrnimmt, ins Leiden geführt werden. Sie hat diesen Weg zu gehen und ggf. durch ihr Leiden ihre Botschaft zu bezeugen. Die Christen stehen in diesem Fall vor der Frage, ob sie politischen Widerstand leisten sollen. Die Kirche hat den Tyrannenmord stets für sittlich erlaubt gehalten, wenn bestimmte Bedingungen, mit denen das Liebesgebot konkretisiert

Pöley
DDR
S. Reif

wird, erfüllt sind; so muß nach dem Tyrannenmord Anarchie ausgeschlossen bleiben und eine neue 'Obrigkeit' zur Übernahme der politischen Verantwortung bereitstehen. Die Verschwörer des 20. Juli 1944 haben sich bekanntlich an diese Bedingungen gehalten, und wenn heute versucht wird, die in der Lehre vom 'gerechten Krieg' gesetzten ethischen Bedingungen auf die 'gerechte Revolution' zu übertragen, ist dies Verfahren theologisch prinzipiell in Ordnung.

Im ersteren Fall möchte sich die Kirche aus dem in ihrer eigenen Existenz begründeten Wissen um den Staat dazu genötigt sehen, um der Liebe willen, in welcher der von ihr verkündigte Glaube tätig ist, den Staat als Staat zu erhalten. Dabei handelt es sich um ein uneigentliches Wirken der Kirche in einer allgemeinen Notsituation, um 'politische Diakonie' im eigentlichen Sinn, weswegen dieser Fall als solcher und das konkrete Handeln der Kirche im Falle eines Falles nie vorher kasuistisch konstruiert werden kann.

Sollte die Kirche *mit Malven &* *Polev*
 Bonhoeffer hat dieses Problem im April 1933 ('Die Kirche vor der Judenfrage') aus aktuellem Anlaß reflektiert. Die Entscheidung zu solchem Handeln will Bonhoeffer einem evangelischen Konzil vorbehalten wissen. Mag diese letzte Ansicht auch schon aus praktischen Gründen zu eng erscheinen, so gibt sie doch mit gutem Grund der Befürchtung Ausdruck, daß ein vorschneller politischer Einspruch der Kirche die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes verleugnen und damit auch die eigentümliche Aufgabe des Staates mißverstehen möchte.

Man wird die 'Denkschrift' der Bekennenden Kirche, welche deren 'Vorläufige Leitung' zwei Monate vor Beginn der Olympischen Spiele 1936 Hitler überreichte und die sechs Wochen später in ausländischen Zeitungen veröffentlicht wurde, als

eine solche Notmaßnahme im Sinne Bonhoeffers ansehen müssen, konkretes Zeichen einer politischen Diakonie, die dort geboten sein kann, wo der Staat sich selbst, sei es auch partiell, verleugnet und die Kirche, soweit sie dazu noch imstande ist, den Mundlos-Gemachten einen Mund, den Entrechteten eine Stimme, den Geknechteten einen Ort der Freiheit gibt, wohl wissend, daß sie damit ihren eigenen Auftrag überschreitet und das Risiko des politischen Irrtums eingeht.

O. Leber

Es liegt am Tage, daß in funktionierenden demokratischen Gesellschaften eine Nötigung zu derartigem Handeln in der Regel nicht gegeben sein kann, weil in ihr die Christen wie die anderen mündigen Bürger als Wähler und Politiker und Teilhaber am Prozeß des demokratischen Lebens die Freiheit zu unmittelbarem politischen Handeln besitzen und mit solchem Handeln dem Verfall des Staates entgegenstehen.

*Reise
Bemerkung auf
3. Nov
DDR*

Unter geordneten demokratischen Umständen gibt es freilich die Möglichkeit, daß die Kirche im Einvernehmen mit dem Staat ihre moralische Autorität einsetzt, um ungewohnten politischen Entscheidungen, die der verantwortlichen Obrigkeit geboten erscheinen, den Weg zu bereiten. In diesem Zusammenhang mag man auf die sogenannte Ostdenkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1965 verweisen, die freilich zugleich zeigt, wie heikel und problematisch gerade für den eigentlichen kirchlichen Auftrag solche politische Hilfestellung der Kirche in Fragen ist, die politisch mit Recht umstritten sind.

Wie immer man auch zu solchen Grenzfällen stehen mag: Generell lassen sich konkrete politische Äußerungen der evangelischen Kirche, ihrer amtlichen Gremien und ihrer Amtsträger, die im Rahmen des Amtes ('Deus dixit') geschehen,

in der Situation der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtfertigen. Auch wenn sie 'nur' als politische Äußerungen verstanden werden sollen, so weiß die Kirche aufgrund ihrer eigenen Ordnung, daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Amt und Person bzw. Gremium untrennbar sind. Darum entmündigen solche Äußerungen faktisch die Christen und verfälschen die Wahrheit des Evangeliums.

Die politische Verantwortung liegt evangelischem Verständnis zufolge nicht beim kirchlichen Amt, sondern unmittelbar bei den Christen. *Christen machen*

*Das Predigt hat die Gewissen zu schärfen,
nicht zu beschwichtigen*

*Das Predigt schuldet Treue der Gemeinde
mit Gottes, schuldet der Freiheit im Glauben
aber nicht durch pol. Gesetze etc*

*Das Wesen der Gemeinde ist, daß sie
in der Einheit der Glieder
die der Vielfalt der Glauben unterworfen ist*

*Sie enthält verschiedene pol. Meinungen, weil
sie (beinhaltet, einschließt)*

Viele Söhne und Töchter Gottes

singt und andere Worte

SIEGENER STUDIEN

Gemper (Hrsg.)

**Religion und Verantwortung
als Elemente gesellschaftlicher Ordnung**

VORLÄNDER SIEGEN